

Statuten des Vereins

Freiamt - Digital

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Freiamt-Digital“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muri AG. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung eines bewussten, reflektierten, gesundheitsverträglichen, nachhaltigen, ökologischen und ökonomischen Umgangs mit der digitalen Technologie und deren Entwicklung im Freiamt, Kanton Aargau.
- die Sensibilisierung, Aufklärung und Mobilisierung der Bevölkerung zu den Risiken und Folgen einer zu sorglosen Digitalisierung.
- die fachliche Unterstützung und Vermittlung bei Fragen und Baueinsprachen von Projekten, welchen dem Vereinszweck nicht entsprechen.

Der Verein engagiert sich für:

- den Schutz vor hochfrequenter Strahlung von Mensch, Tier und Umwelt
- die Vorsorge und den Schutz vor hochfrequenter Strahlung, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und strahlengefährdeten Menschen.
- das Recht auf einen strahlungsfreien Lern-, Arbeits- und Lebensraum, dies betrifft auch öffentliche Gebäude und Plätze, wie auch den öffentlichen Verkehr (öV).
- einen sinnvollen und massvollen Umgang mit kabellosen Funktechnologien und den Konsequenzen der Digitalisierung.
- die Unterstützung von ähnlichen Gruppierungen im Freiamt und Umgebung, die unserem Zweck entsprechend agieren wollen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen und Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Mitgliederbeiträge werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung und wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mehrheit des Vorstandes kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. Änderung der Statuten
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele auch Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand kann seine Sitzungen und Geschäfte durch Beisitzer oder weiteren Funktionen ergänzen.
- Der Vorstand kann Kompetenzen für in sich geschlossene Aufträge auch an Mitglieder oder Beisitzer delegieren.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten, einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen und Barauslagen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hier gilt ein Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. März 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Muri AG , 13. März 2023

Präsident:

Aktuar:

Kassier: